

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.11.1997 und am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen.

Kreisstadt Hofheim am Taunus

Wasserversorgungssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluß- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 5 Anschlußleitung
- § 5a Grundstücksanschlußleitung
- § 5b Hausanschlußleitung
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Antrag auf Anschluß und Benutzung (Genehmigungspflicht)
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Wasserversorgungsunterbrechung
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Haftung Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin
- § 12 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Allgemeine Pflichten
- § 15 Meßeinrichtungen
- § 16 Einstellung der Versorgung

III. Kostendeckung

a) Beiträge

- § 17 Wasserbeitrag
- § 18 Geschoßfläche in beplanten Gebieten
- § 19 Geschoßfläche in unbeplanten Gebieten
- § 20 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 21 Entstehen der Beitragspflicht
- § 22 Beitragspflichtige
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Ablösung des Wasserbeitrages

b) Kostenerstattung

- § 26 Anschlußkosten

c) Gebühren

- § 27a Benutzungsgebühren
- § 27b Sonderfälle
- § 28 Zählermiete
- § 29 Verwaltungsgebühr
- § 30 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 31 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 32 Gebührenpflichtige
- § 33 Mehrwertsteuer

IV. Schlußbestimmungen

- § 34 Mitteilungspflicht
- § 35 Zwangsmittel
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt Ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bzw. Stilllegung.
- (2) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch:

die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muß jedoch einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung jener Dritter über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, über den Anschluß der Grundstücke und die Abnahme der Anlagen haben.

§ 2 1)

Begriffsbestimmungen

Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Trinkwasser

ist Wasser von einwandfreier Beschaffenheit, durch dessen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden kann. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, es kann nicht durch andere Stoffe ersetzt werden. Seine Qualität ist festgeschrieben im Lebensmittelgesetz, in dem Bundes-Seuchengesetz und der Trinkwasserverordnung.

Brauchwasser (Betriebswasser)

ist ein gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder öffentlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, sofern dafür keine Trinkwasser-eigenschaft verlangt wird

Wasserversorgungsanlagen

sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen und ähnliches, sowie die Verbindungs- und Versorgungsleitungen.

Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Stadt.

Anschlußleitung

beinhaltet die Grundstücksanschlußleitung und die Hausanschlußleitung

Grundstücksanschlußleitung

ist die Leitung zwischen Versorgungsleitung und Grundstücksgrenze, beginnend an der Anschlußstelle der Versorgungsleitung.

Grundstücksanschlußleitungen sind Eigentum der Stadt.

Hausanschlußleitung

ist die Wasserleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung einschließlich Meßeinrichtung
Hausanschlußleitungen sind Eigentum der Stadt.

Wasserverbrauchsanlage

ist die Wasserleitung ab der Hauptabsperrvorrichtung der Anschlußleitung, einschließlich aller auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Meßeinrichtung der Stadt.
Die Wasserverbrauchsanlage ist Eigentum des/der Grundstücks-/Hauseigentümer/in.

Wasserabnehmer/in

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigte und Verpflichtete, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen (insbesondere Pächter, Mieter usw.).

Anschlußnehmer/innen

sind die Grundstückseigentümer/innen oder Erbbauberechtigte, Verbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigte Personen.

Grundstück

ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

II. **Anschluß- und Benutzungsbedingungen**

§ 3

Anschluß und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Eigentümer/in eines Grundstückes, auf dem Trinkwasser und / oder Brauchwasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist oder für sie/ihn ein Recht zur Durchleitung durch ein angrenzendes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke.
- (3) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Stadt durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Niederschlagswasser kann als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

- (5) Der Anschluß eines Grundstückes darf nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (6) Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden, sowie die Änderung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stillegung) einer bestehenden Versorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß- und Benutzungszwang wird der/die Grundstückseigentümer/in von der Stadt auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs befreit, wenn der Anschluß bzw. die Benutzung für ihn/sie auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für ihn/sie wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Will der/die Grundstückseigentümer/in die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn/sie die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, daß durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt von der Einrichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muß technisch sichergestellt sein, daß aus seiner/ihrer Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann. Die Einrichtung muß vor Inbetriebnahme von der Stadt abgenommen werden.

§ 5

Anschlußleitung

(Grundstücksanschlußleitung und Hausanschlußleitung)

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, daß mehrere Grundstücke über einen Anschluß versorgt werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlußleitungen durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragungen gesichert sind. In diesen Fällen gilt jede/jeder der beteiligten Grundstückseigentümer/innen als Anschlußnehmer/in. Die Anschlußleitung darf nicht überbaut werden.

- (2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und Dimensionierung der Anschlußleitung. Begründete Wünsche der Anschlußnehmer/innen sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der/die Anschlußnehmer/in darf nicht auf die Anschlußleitung einschl. der Meßeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (3) Die Anschlußleitung steht im Eigentum der Stadt. Sie wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt (stillgelegt).
Gewährleistungsansprüche aus der Durchführung der hierzu erforderlichen Arbeiten werden von der Stadt als Auftraggeberin im eigenen Namen geltend gemacht. Führt die Stadt diese Arbeiten in Eigenleistung aus, leistet sie hierfür Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Kosten für die Herstellung des Neuanschlusses der Anschlußleitungen trägt der/die Anschlußnehmer/in gem. § 26 dieser Satzung.
- (5) Wünscht der/die Grundstückseigentümer/in neben der einen Anschlußleitung noch weitere Anschlußleitungen, so entscheidet darüber die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 5a und § 5b der Wasserversorgungssatzung gelten entsprechend.

§ 5a

Grundstücksanschlußleitung

Für die Kosten der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung (Stilllegung) gilt § 27 dieser Satzung.

§ 5b

Hausanschlußleitung

Für die Kosten der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung (Stilllegung) des Hausanschlusses gilt § 26 dieser Satzung

§ 6

Wasserverbrauchsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserbrauchsanlage hinter der Anschlußleitung, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Stadt, ist der/die Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem/dieser verantwortlich. Die Kosten trägt der/die Eigentümer/in (Anschlußnehmer/in).
- (2) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer/innen, die im Installationsverzeichnis der Stadtwerke Betriebszweig Wasserwerk eingetragen sind, ausgeführt werden.

- (3) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlußleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (4) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer/andere Wasserabnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Bei Frostgefahr haben alle Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den/die Anschlußnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (7) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluß an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

§ 7

Antrag auf Anschluß und Benutzung (Genehmigungspflicht)

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluß des Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Anschlußleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in bei der Stadt zu beantragen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen ab Antragsstellung zu rechnen.
- (3) Bei Neubauten muß der Anschluß im Plan dargestellt werden. Die Anschlußleitung und die Wasserverbrauchsanlage sind vor der Schlußabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig auszuführen.
- (4) Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, aus dem die vor dem Grundstück verlaufende Versorgungsleitung und die geplante Anschlußleitung ersichtlich sind,
 - b) die Beschreibung der Wasserverbrauchsanlagen mit Grundrißskizze,
 - c) nähere Beschreibung der einzelnen Verbraucher usw. für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Verbraucher,
 - d) die Verpflichtungserklärung des/der Grundstückseigentümers/in, die auf ihn/sie fallenden Kosten der Anschlußleitung unwiderruflich zu übernehmen.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom/von Grundstückseigentümer/in und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.

- (6) Die Stadt kann auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Bei der Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen, ob dem Anschlußantrag entsprochen worden ist oder wird und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.
- (8) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlußkosten (§ 26) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des/der Grundstückseigentümers/in bereits unwiderruflich festgestellt worden sind.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
- (10) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (11) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen anderen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzung des § 3 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Anschlußleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Stadt für die beauftragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung und Stilllegung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (12) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht für Feuerlöschen sondern zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke mit Wasserzähler zu nutzen.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Grundstückseigentümers/in möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlußleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10**Haftung bei Versorgungsstörungen 2)**

- (1) Für die Schäden, die Wasserabnehmer/innen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem/einer Erfüllungsgehilfen/in weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines/einer Erfüllungsgehilfen/in verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist,
 - d) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Erfüllungsgehilfen/innen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,30 €.
- (4) Der/Die Wasserabnehmer/in hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Blitzschlag, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Reparaturarbeiten oder sonstige Störungen in der Wasserversorgung hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 11

Haftung Grundstückseigentümer/in

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für alle Schäden an den Wasserversorgungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er/Sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 12

Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren nach fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 13 Zutrittsrecht

Der/Die Wasserabnehmer/in hat die Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlußleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Meßeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 14 Allgemeine Pflichten

Jeder/Jede Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasserversorgungsanlagen, den Anschlußleitungen, und den Wasserverbrauchsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 15 Meßeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Meßeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Meßeinrichtungen sind vom/von Anschlußnehmer/in vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, daß der/die Anschlußnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Meßeinrichtungen anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.Der/Die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er/Sie kann die Verlegung dieser Einrichtung auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar ist und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der/Die Anschlußnehmer/in kann von der Stadt die Überprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlußnehmer/in.

- (4) Bei Austausch des Wasserzählers beträgt die Widerspruchsfrist gegen den dabei festgestellten Zählerstand 14 Tage. Eine gewünschte Überprüfung des ausgetauschten Wasserzählers muß ebenfalls innerhalb dieser Frist beantragt werden.
- (5) Die Meßeinrichtungen werden von dem/der Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt von dem/der Grundstückseigentümer/in selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (6) Solange der/die Beauftragte der Stadt die Räume des/der Grundstückseigentümers/in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Meßeinrichtung versagt hat.

§ 16

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der/die Anschlußnehmer/in den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenforderung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlußnehmer/in darlegt, daß das Einstellen eine unverhältnismäßige Schwere zur Zuwiderhandlung darstellt und zu erwarten ist, daß er/sie seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Anschlußnehmer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

III. Kostendeckung

a) Beiträge

§ 17 Wasserbeitrag 2)

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, der Wasserversorgungsanlagen einen Wasserbeitrag. Ausgenommen ist der Aufwand für die Anschlußleitungen.
- (2) Beitragsmaßstab für den Wasserbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche des Grundstückes.
Für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl gelten die §§ 18 und 19.
- (3) Der Beitragssatz beträgt 10,92 € je angefangenem m² zulässige Geschoßfläche.

§ 18 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmen sich die Geschoßflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8 als GFZ. Läßt die Ausweisung hier Anlagen zu, die im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) so gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,8
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

- (5) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschößhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ die Baumasse zu ermitteln und durch 3,5 zu teilen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschößflächenzahlen, Geschößzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschößfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 19

Geschoßfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschößfläche nach folgenden Geschößflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei <i>einem</i> zulässigen Vollgeschoß	0,5
<i>zwei</i> zulässigen Vollgeschossen	0,8
<i>drei</i> zulässigen Vollgeschossen	1,0
<i>vier und fünf</i> zulässigen Vollgeschossen	1,1
<i>sechs und mehr</i> zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kerngebiete	3,0
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	2,4

Wird die Geschößfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zulegen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschößzahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschößfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschößfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

- (3) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschößfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ 0,5 angesetzt.

§ 20

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder

aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 21

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluß gem. § 11 Abs. 9 Kommunales Abgabengesetz (KAG) fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, die den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar oder erhalten sie einen bei Fertigstellung nicht geplanten Anschluß, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulich oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluß. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragsatz, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 22 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des/der Eigentümers/in der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit der Schaffung und/oder der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage begonnen wird. § 23 gilt entsprechend.

§ 25 Ablösung des Wasserbeitrages

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Wasserbeitrages schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

b) Kostenerstattung**§ 26** 1)
Anschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung des Neuanschlusses der Anschlußleitungen ist der Stadt zu erstatten. Der Aufwand für Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung (Stilllegung) der Hausanschlußleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe ebenfalls zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

c) Gebühren**§ 27a** 1) 2) 3) 4) 5)
Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG und für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung (Stilllegung) der Wasserversorgungsanlage sowie der Grundstücksanschlußleitungen Gebühren
- (2) Die Gebühr bemißt sich aus Mengen (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist die Meßeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,35 €.
- (4) Die laufende Benutzungsgebühr für die Entnahme von Brauchwasser aus den städtischen Brauchwasserentnahmestellen beträgt je m³ 1,53 €. Die Brauchwasserabgabe wird mittels Wassermesser gemessen.

§ 27b 3)
Sonderfälle

- (1) Großabnehmerrabatt
Übersteigt der Wasserverbrauch eines Wasserzählers 20.000 cbm pro Jahr, so kann auf Antrag ein Großabnehmerrabatt bis zu 25 % der Benutzungsgebühr von der aktuell gültigen Benutzungsgebühr gem. § 27a eingeräumt werden.
- (2) Privatleitung
- 2.1 Wird für einen Anschluss eine private, neue Leitung gelegt, so sind die Kosten für die Herstellung des Neuanschlusses, der Aufwand für Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung (Stilllegung) der Stadt wie bei einem Hausanschluss gem. § 5, 5b und § 26 zu erstatten.
- 2.2 Für die Nutzung unserer Wasserversorgungsanlagen gem. § 2 ist unabhängig von der Nutzungsdauer eine Entschädigung für den Wasserbeitrag zu zahlen, deren Höhe in Anlehnung an § 17 ermittelt wird.
- (3) Die Vereinbarungen zu § 27b (1) bis (2) sind schriftlich in Form von Sonderverträgen festzuhalten. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission.

§ 28
Zählermiete 2)

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Typ	EURO/Monat
bis zu 5 cbm/h	1,30
bis zu 7 cbm/h	2,60
bis zu 12 cbm/h	5,90
bis zu 20 cbm/h	7,70
bis zu 30 cbm/h	9,70
bis zu 80 cbm/h	12,30
bis zu 120 cbm/h	15,30
bis zu 300 cbm/h	19,00

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Wird die Wasserlieferung durch die Stadt unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) Standrohre werden von der Stadt gegen eine Gebühr (Standrohrmiete) ausgegeben, die pro Kalendertag dem Preis von 1 m³ Wasser entspricht.
Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Stadt zurückgegeben ist.

- (5) Als Sicherheitsleistung für ein Standrohr mit Zähler wird ein Betrag von 256,00 € erhoben. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.) oder wird beschädigt, ist dies sofort der Stadt zu melden, wobei - unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages - die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur von dem/der Standrohrmieter/in zu tragen sind.
- (6) Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 27 Abs. 3 abgerechnet.

§ 29

Verwaltungsgebühren 2)

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Meßeinrichtung 2,60 €.
- (2) Für jedes vom/von der Anschlußnehmer/in veranlaßte Ablesen verlangt die Stadt 30,50 € für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung zum gleichen Ablesetermin ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,60 €.

§ 30

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks. Sie endet mit der Stilllegung des Anschlusses.
Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Meßeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 31

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für das zur Verfügung gestellte Wasser wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für das zur Verfügung gestellte Wasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für das zur Verfügung gestellte Wasser wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.

- (4) Statt Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadt bei dem/der Anschlußnehmer/in einen Münzzähler einrichten, wenn er/sie mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, daß er/sie seinen Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das Setzen des Münzzählers geht zu Lasten des/der Anschlußnehmers/in.
- (5) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Der/Die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/in gebührenpflichtig.
- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des/der Eigentümers/in ein, hat der/die bisherige Eigentümer/in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 33

Mehrwertsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese von den Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Es gilt der jeweils gültige Steuersatz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 34

Mitteilungspflicht

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom/von der bisherigen und neuen Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/Die Anschlußnehmer/in, der/die bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Der/Die Anschlußnehmer/in hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Meßeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 35 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten 2)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) §3 Abs. 2 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne daß dies nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 34 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt;
 - c) § 4 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, daß aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.
 - d) § 5 Abs. 2 die Anschlußleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Meßeinrichtung) einwirkt oder einwirken läßt;
 - e) § 6 Abs. 4 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, daß Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritte oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 - f) § 13 den/die Beauftragte/n der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlußleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus.

§ 37 *)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige „Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 25.11.1981 und Wasserbeitrags- und gebührensatzung, vom 25.11.1981 der Stadt Hofheim am Taunus einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

1) = geändert mit Beschluß Nr. 11 vom 25.02.1998 der Stadtverordnetenversammlung
Inkraftgetreten am 01.01.1998

2) = geändert mit Beschluss Nr. 5 vom 13.09.2000 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2002

3) = geändert mit Beschluss Nr. 9 vom 22.11.2000 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2001

4) = geändert mit Beschluss Nr. 3 vom 24.01.2001 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2001

5) = geändert mit Beschluss Nr. 12 vom 29.10.2008 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2009